



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Juli 2008  
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen

in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen III C 1 – 0711.3  
bei Antwort bitte angeben

in Abdruck

MR Fibranz  
Telefon 0211 855-3592  
Telefax 0211 855-3246

An die  
Krankenhausgesellschaft NRW  
Postfach 30 05 63  
40405 Düsseldorf

### **Abgrenzung Krankentransporte/Krankenfahrten**

Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.4.2008 - 13 A 2457/05 bestätigt, dass Mietfahrzeuge nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit einem Krankentragesessel und/oder einer Krankenliege ausgerüstet werden können.

In der Entscheidung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die nach dem PBefG zuständige Behörde eine umfassende Prüfungs- und Kontrollpflicht hat, damit Fahrzeuge mit der vorgenannten Ausrüstung keine Krankentransporte nach dem Rettungsgesetz NRW durchführen.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass mit nach PBefG genehmigten Fahrzeugen keine Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen befördert werden dürfen, wenn diese einer medizinisch-fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankentransportwagens bedürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreuungs-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

bedürftige Zustand zu Beginn des Transportes vorliegt oder während des Transportes zu erwarten ist. Für diese Fälle stehen Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen) zur Verfügung, die zur Betreuung des Patienten mit qualifiziertem Personal besetzt sind und über eine entsprechende Eintragung im Fahrzeugschein verfügen.

Dem als Anlage beigefügten Flyer der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (Welche Transportmittel braucht der Patient?) sind die Kriterien für eine Krankenfahrt nach PBefG einerseits und für einen Krankentransport nach dem RettG NRW andererseits zu entnehmen. Ich erachte diese Handreichung als sinnvolle Entscheidungsgrundlage für den jeweiligen Einzelfall.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr bitte ich die nach dem PBefG zuständigen Genehmigungs- und gleichzeitig Überwachungsbehörden, darauf zu achten, dass Mietwagen nicht missbräuchlich im Krankentransport eingesetzt werden.

Den für die Genehmigungen nach PBefG zuständigen Behörden wird empfohlen, sich im Zweifelsfall des Sachverstandes der auf Verwaltungsebene für Genehmigungen nach RettG NRW zuständigen Fachämter und der dort vorhandenen spezifischen Sachkenntnisse (Ärztlicher Leiter Rettungsdienst) zu versichern.

Im Auftrag

(Dr. Siebertz)

Anlage